jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/8/5 91/13/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
27/01 Rechtsanwälte
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1438;
ABGB §1440;
EStG 1972 §19 Abs1;
EStG 1972 §4 Abs1;
EStG 1972 §4 Abs3;
RAO 1868 §19 Abs3;

Rechtssatz

AusfzF, welchen Erklärungswert die von Klienten einem Rechtsanwalt erteilte "Ermächtigung" zur Verwendung ihnen zustehender Beträge als Honorar im Hinblick auf die Behandlung der Treuhandgelder als durchlaufende Posten oder als Betriebseinnahmen des Rechtsanwaltes (iZm der Bestreitung von Honorarforderungen) hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130227.X02

Im RIS seit

05.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at